



## Nicolette Kressl

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Parlamentarische Staatssekretärin  
beim Bundesminister der Finanzen

Bürgerbüro:  
Kaiserstr. 25 a  
76437 Rastatt

Telefon (07222) 788 355  
Telefax (07222) 300 73  
E-Mail [nicolette.kressl@wk.bundestag.de](mailto:nicolette.kressl@wk.bundestag.de)  
Internet [www.kressl.de](http://www.kressl.de)

06. Februar 2009

### **Fragen und Antworten zum Zukunftsinvestitionsgesetz**

#### *1. Wozu ein Zukunftsinvestitionsgesetz?*

Der Bund ermöglicht mit dem Zukunftsinvestitionsgesetz in den Jahren 2009 und 2010 zusätzliche Investitionsvorhaben in den Ländern und Kommunen. Bis Ende 2010 begonnene Vorhaben können im Jahr 2011 noch ausfinanziert werden. Er leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der aktuellen Wirtschaftskrise und verbessert zugleich die Perspektiven der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung.

Das Zukunftsinvestitionsgesetz erlaubt den Ländern und Kommunen die kurzfristige Durchführung von Investitionen, für die teilweise bereits Investitionspläne vorhanden sind, deren Realisierung bislang aber an der Finanzierung scheiterte. Die schnelle Umsetzung des Investitionsprogramms leistet einen Beitrag zur kurzfristigen Stabilisierung der Wirtschaftsentwicklung in Deutschland. Die Mittel sollen mindestens zur Hälfte im Jahr 2009 abgerufen werden.

Die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung werden mit dem Programm nachhaltig verbessert. Die Förderung ist so ausgerichtet, dass deutliche Impulse für Klimaschutz, Energieeffizienz und für die Humankapitalbildung gesetzt werden. Gleichzeitig werden demografische Gesichtspunkte berücksichtigt. Damit eröffnen sich zudem gute Chancen, die Krise zu meistern und gestärkt in einen neuen Aufschwung zu gehen.

#### *2. In welchem Umfang stehen öffentliche Mittel zur Verfügung?*

Im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes stellt der Bund Finanzhilfen im Umfang von 10 Milliarden Euro zur Verfügung. Diese Mittel werden nach einem fest stehenden Verteilungsschlüssel auf die einzelnen Länder verteilt. Länder und Kommunen bringen weitere 3,3 Mrd. Euro ein. Zusammen mit den Finanzhilfen des Bundes beträgt die öffentliche Finanzierung der geförderten Vorhaben somit 13,3 Mrd. Euro.

70 % der Mittel sollen zur Finanzierung kommunalbezogener Investitionen verwendet werden. Dies bedeutet, dass allein 9,3 Mrd. € zur Finanzierung kommunalbezogener Investitionen dienen.

3. *Wie hoch ist der Kofinanzierungsanteil von Ländern und Gemeinden?*

Der Bundesanteil an der öffentlichen Finanzierung ist gesetzlich auf 75 % festgelegt. Länder und Kommunen beteiligen sich im gesamten Förderungszeitraum zu 25 % an der öffentlichen Finanzierung.

4. *Wie wird sichergestellt, dass auch finanzschwache Kommunen sich an dem Zukunftsinvestitionsgesetz beteiligen können?*

Die Länder sind gesetzlich aufgefordert dafür Sorge zu tragen, dass auch finanzschwache Kommunen Zugang zu den Finanzhilfen erhalten. Sie sollen die gleiche Chance zum Zugang zu den Finanzhilfen haben wie finanzstärkere Kommunen.

Finanzschwachen Kommunen wird die Aufbringung eines Kofinanzierungsanteils erleichtert durch die vorgesehene Ausnahme vom Doppelförderungsverbot, nach der Kommunen ihren Eigenanteil auch über die KfW-Programme „Investitionsoffensive Infrastruktur“ finanzieren können. Diese durch Bundesmittel zinsverbilligten KfW-Programme waren bereits Bestandteil des ersten Konjunkturpakets.

5. *Welche Vorhaben können gefördert werden?*

Das weite Spektrum der förderfähigen Vorhaben orientiert sich an den mit der bundesstaatlichen Aufgabenverteilung im Grundgesetz vorgegebenen Grenzen. Im Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur soll neben der Forschung insbesondere die energetische Sanierung von Bildungseinrichtungen gefördert werden. Die weiteren Mittel können in Investitionsbereiche fließen, die von Krankenhäusern über Städtebau, ländliche Infrastruktur und Lärm-schutzmaßnahmen bis zur Informationstechnologie wie Breitbandnetzen reichen.

### **Förderschwerpunkte nach § 3 Zukunftsinvestitionsgesetz**

#### I. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur

- a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur
- b) Schulinfrastruktur (insbesondere energetische Sanierung)
- c) Hochschulen (insbesondere energetische Sanierung)
- d) kommunale und gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung (insbesondere energetische Sanierung)
- e) Forschung;

#### II. Investitionsschwerpunkt Infrastruktur

- a) Krankenhäuser
- b) Städtebau (ohne Abwasser und ÖPNV)
- c) ländliche Infrastruktur (ohne Abwasser und ÖPNV)
- d) kommunale Straßen (beschränkt auf Lärmschutzmaßnahmen)
- e) Informationstechnologie
- f) sonstige Infrastrukturinvestitionen.

Mit dem Zukunftsinvestitionsgesetz ist eine Aufteilung der Fördermittel zu 65 % auf Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur sowie zu 35 % auf Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur vorgegeben. Dabei können die Länder frei entscheiden, wie sie die Finanzhilfen innerhalb der beiden Schwerpunkte verteilen. Neben den Gebietskörperschaften können auch andere Träger, die Landes- oder Kommunalaufgaben erfüllen, die Fördermittel erhalten.

#### *6. Wer entscheidet über die Auswahl von Vorhaben?*

Die einzelnen Länder entscheiden selbständig über die Umsetzung der vom Bund bereitgestellten Finanzhilfen. Sie legen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Förderkriterien und Förderprogramme sowie das Verfahren zur Durchführung fest und sind die Ansprechpartner für die Kommunen. Der Bund trägt zur Verfahrensbeschleunigung bei, indem er auf ein mögliches Antragsverfahren verzichtet hat.

7. *Welche Rahmenbedingungen für die Auswahl einzelner Vorhaben sind gesetzlich vorgegeben?*

Folgende Rahmenbedingungen sind für die Auswahl von Vorhaben zu beachten:

- **Zusätzlichkeit:** Die zu fördernden Investitionen müssen zusätzlich durchgeführt werden.
- **Verbot der Doppelförderung:** Das zu fördernde einzelne Investitionsvorhaben darf (mit Ausnahme der KfW-Darlehensprogramme „Investitionsoffensive Infrastruktur“) nicht schon aus anderen Mitteln des Bundes gefördert werden.
- **Nachhaltigkeit:** Die längerfristige Nutzung der geförderten Investitionen muss auch unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen vorgesehen sein.

8. *Wie wird die Zusätzlichkeit von Maßnahmen belegt?*

Die Zusätzlichkeit ist zweifach nachzuweisen:

1. In jedem Verwendungsnachweis ist die Zulässigkeit zu bestätigen. Sie liegt hier vor, wenn die abgerufenen Finanzhilfen nicht zur Finanzierung eines Investitionsvorhabens eingesetzt wurden, dessen Gesamtfinanzierung bereits durch einen beschlossenen und in Kraft getretenen Haushaltsplan gesichert sind. In den Fällen, in denen ein beschlossener und in Kraft getretener Haushalt auf kommunaler Ebene nicht vorliegt, hat das jeweilige Land Vorgaben zum Nachweis der Zusätzlichkeit zu machen.

2. Die Länder weisen nach Abschluss des Zukunftsinvestitionsgesetzes anhand des Abgleichs der Ist-Zahlen der Investitionsausgaben für den Zeitraum 2009 bis 2011 mit den Investitionsausgaben des Zeitraums 2006 bis 2008 nach, dass auch in der Summe die mit dem Zukunftsinvestitionsgesetz geförderten Investitionen in Ländern und Kommunen zusätzlich erfolgt sind.

9. *Wie werden die Mittel bereitgestellt?*

Die Vorgaben für die Mittelverwendung dienen im Interesse der Länder und Kommunen der schnellen Umsetzung des Programms. Der Bund hat keine Mitspracherechte bei der Auswahl der Projekte. Die Länder können die Fördermittel entsprechend ihrer Zahlungsverpflichtungen beim Bund abrufen. Die jedem Land eingeräumten Fördermittel sind überjährig für den gesamten Förderzeitraum verwendbar. Die Regelungen sind so weit gefasst, dass Länder, die dies wünschen, ihren Kommunen einen Ermächtigungsrahmen einräumen können. Dies ist z. B. dadurch möglich, dass den einzelnen Kommunen auf der Basis eines von den Ländern festzulegenden Schlüssels ein Investitionsvolumen zugeordnet wird. So erhalten die Kommunen die notwendige Planungssicherheit, um Investitionen sofort vornehmen zu können. Allerdings bleiben auch bei dieser Art der Umsetzung die Vorgaben bindend, die sich aus dem Gesetz und der Verwaltungsvereinbarung ergeben.

*10. Welche Berichtspflichten bestehen gegenüber dem Bund bei der Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes?*

Das Durchführungsverfahren wird so schlank wie möglich gehalten. Der Bund verzichtet auf ein vorlaufendes Anmelde- und Genehmigungsverfahren. Der Bund wird seitens der Länder einmalig über die geplante Inanspruchnahme der Fördermittel und quartalsweise über laufende Vorhaben unterrichtet.

*11. Welche Nachweispflichten bestehen gegenüber dem Bund bei der Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes und unter welchen Umständen kann der Bund Mittel zurückfordern?*

Die vom Grundgesetz vorgegebene Nachweisprüfung erfolgt nachlaufend einzelmaßnahmenbezogen anhand von Verwendungsnachweisen, die auf den notwendigen Informationskern beschränkt sind.

Der Bund kann Mittel zurückfordern, wenn die Zusätzlichkeit nicht gegeben ist, die einzelne Maßnahme nicht den vorgegebenen Förderbereichen entspricht oder die längerfristige, nachhaltige Nutzung nicht zu erwarten ist. In diesem Fall ist der Anspruch des Bundes vom Zeitpunkt seiner Entstehung bis zur Rückzahlung zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht einem Refinanzierungszins des Bundes. Während der Programmlaufzeit können die zurückgeforderten Mittel im jeweiligen Land erneut eingesetzt werden. Der Zinsanteil ist hingegen an den Bund abzuführen.